

Latein in der byzantinischen Kaiserkanzlei (12.–15. Jh.)

Einleitung

Ein Supplementum zur Geschichte und Verbreitung des Mittellateins liefert Byzanz in mehrfacher Hinsicht. Auf der einen Seite gab es im griechischen Raum peripheres Interesse an lateinischer Literatur und einen Bedarf, westliche lateinische Literatur für ein griechisches (mittlerweile nicht mehr biglottes) Publikum mittels Übersetzungen zu erschließen. Dies betrifft das Mittellatein hinsichtlich einer thematischen Auswahl seiner schriftlichen Produkte, insofern bestimmte Werke einer weiteren Rezeption und Verbreitung für wert befunden wurden bzw. deren Inhalt, in der Regel als thematische Ergänzung, besonderes Interesse im Osten fand. Linguistisch erhellen Detailuntersuchungen noch bestimmte semantische Nuancen oder Schwierigkeiten einer adäquaten Übertragung. Freilich begnügte sich die Forschung bislang vorrangig mit den Leuchttürmen dieser Übersetzungstätigkeit, Maximus Planudes (ca. 1260–1330),¹ der sich auf klassische und spätantike Autoren konzentrierte: Ovid,² Cicero (mit Macrobius-Kommentar),³ Boethius⁴ und Disticha Catonis,⁵ auf Augustinus-Texte⁶ konzentrierten sich außerdem Demetrios (1324–1397/98) und Prochoros Kydones⁷ (ca. 1300–1369). In

¹ Einen Überblick über seine Tätigkeit und Pseudepigraphien bieten Rackl, Augustinus-übersetzungen; Schmitt, Planudes; Fodor, Planudes, 21–23, 313–318.

² Siehe Palmer, Heroides, 157–274; Kenney, Ovid; Irmscher, Ovid; Papat homopoulos, Μετάφρασις; Fisher, Metamorphoses; Sideri-Tollia, Μετάφρασις; Dihle, Planudes; Michalopoulos, Ovid.

³ Pavano, Somnium Scipionis; Megas, Μακροβίου μετάφρασις.

⁴ Papat homopoulos, De consolatione philosophiae.

⁵ Ortoleva, Disticha Catonis.

⁶ Papat homopoulos - Tsabare - Rigotti, Αὐγουστίνου Περὶ Τριάδος; siehe dazu auch Maltese, Planude; Rigotti, Planude. Zur Rezeption siehe Schrenk, De Trinitate; Flogaus, Blick.

⁷ Mercati, Notizie; Hunger, Briefe des Hl. Augustinus; Hunger, De libero arbitrio; Kalamakes, Ἀνθολόγιον; Koltsiou-Nikita, Fulgentius; Koltsiou-Nikita, Soliloquia; Deme-

jüngster Zeit widmet sich ein umfangreiches Editionsunternehmen der Aufarbeitung der griechischen Übersetzungen des Thomas von Aquin (und scholastischer Literatur aus dem Umfeld) durch byzantinische Unionisten.⁸

Vice versa war auch immer im Westen Bedarf an der Kenntnis gewisser griechischer Werke gegeben, was entsprechende Übersetzungen zur Folge hatte, noch vor der Renaissancezeit, als eine neue, kaum noch zu überschauende Welle an Übersetzungen einsetzte.⁹ Die Bedarfsorientierung solcher Übersetzungen sei nur an zwei Beispielen demonstriert: Der Beginn der mehrfachen Übersetzungen des Ps.Dionysios Areopagites geht auf das sehr konkrete Interesse des Karolingerkaisers Ludwigs des Frommen bzw. dessen Erzkaplans und Abtes von St. Denis Hilduin zurück, den Kult des homonymen Lokalheiligen von St. Denis zu stärken,¹⁰ indem man dessen Vita mit derjenigen des legendären Paulus-Schülers verband und das pseudo-dionysische Werk als dessen geistiges Erbe ansah. Der byzantinische Kaiser Michael II. nahm dieses Interesse wahr und unterstützte die Franken im Dionysius-Kult, indem er 827 einen griechischen Codex der Schriften (heute Paris, BnF, ms. gr. 437¹¹) übersandte.

Als im 12. Jahrhundert die Debatte um Christi Natur und Person in der Lehre des Gilbert von Poitiers (nach 1085–1154) auftrat, erging die Bitte an den in Konstantinopel weilenden Gelehrten Hugo Etherianus, die entsprechenden Stellen der griechischen Kirchenlehrer zu übersetzen (*Liber de differentia naturae et personae*¹²). Die Bittsteller waren Hugo von Hohenau und der Magister Petrus von Wien.¹³

tracopoulos, Soliloquia. Siehe zu Augustinus in Byzanz auch Lössl, Augustine, und Trizio, Agostino.

⁸ Thomas de Aquino Byzantinus; diese Übersetzungen bilden die series prima eines Thomas-Schwerpunktes; series altera widmet sich der Rezeption der Thomas-Übersetzungen in spezifischen byzantinischen Traktaten. Das Projekt wird geleitet von I. A. Demetropoulos (Universität Patras) und Ch. Dendrinis (Royal Holloway, London).

⁹ Für die klassischen Autoren aufgearbeitet in dem von Paul Oskar Kristeller begründeten *Catalogus Translationum et Commentariorum*, herausgegeben vom Pontifical Institute of Mediaeval Studies in Toronto.

¹⁰ Siehe Loenertz, S. Denys l'Aréopagite.

¹¹ Siehe dazu Omont, *Manuscrit*; Théry, *Études* I, 4–9, 14–22, 63–100; Irigoien, *Manuscrits*; zur Kenntnis und Lernpraxis des Griechischen im Westen siehe auch Dionisotti, *Greek Grammars*.

¹² Edition Häring, *Liber de Differentia naturae et personae*; siehe dazu auch Dondaine, Hugues Éthérien; Dondaine, *Concile de Constantinople*; Classen, *Konzil von Konstantinopel*; siehe ferner Kapriev, *Kulturmodell*; Erismann, *Byzantium*.

¹³ Siehe Fichtenau, *Magister Petrus*; Classen, *Frühscholastik*.

Es ist noch zu früh, eine Gesamtdarstellung der Übersetzungstätigkeiten in beide Richtungen zu wagen; denn vor allem in den direkten Kontaktzonen, etwa Süditalien, war eine – sonst im Westen des Mittelalters nicht mehr gegebene oder nur ephemere – Griechischkenntnis auch während des gesamten Mittelalters vorhanden mit genuinen griechischen Produkten in den byzantinischen Klöstern des Westens bis Mittelitalien (herausragend Grottaferrata). Für die lateinische Seite wurde das Quellenmaterial, d.h. die Spuren der Griechischkenntnis und die Übersetzungen aus dem Griechischen im Raum westlich des Byzantinischen Reiches, von Walter Berschin mit aller Akribie erschlossen.¹⁴ Dessen Arbeit auf diesem Gebiet ist zum Standardwerk in diesem Forschungsgebiet geworden. Auf das entsprechende Pendant für die griechische Seite, nämlich die Spuren der Lateinkenntnis im byzantinisch-griechischen Raum, wird man noch lange warten müssen.

Zugegebenermaßen ist die Situation des „Mittellatein“ im byzantinischen Spiegelbild ein wenig verworrener, denn neben einer langsam ansteigenden Übersetzungstätigkeit (von Griechen, die der lateinischen Sprache mächtig waren) trat noch die Produktion von genuin westlichen Gelehrten im „byzantinischen Raum“ hinzu, sowohl im byzantinischen Reich als auch in den neuen Kreuzfahrerstaaten auf ehemaligem byzantinischem Terrain, zudem auch stets in der sprachlichen Mischzone Süditaliens, wo Griechen sehr wohl auch Lateinisch publizierten. Zentren wie Konstantinopel hatten durchgehend ihre „lateinischen Bewohner“; die Kreuzzüge verstärkten die Präsenz der „Lateiner“ auch im griechischen und kleinasiatischen Raum; die westlichen Kanzleien der neuen lateinischen Machthaber im Osten benötigten dann ihre Gelehrten, die mitunter sogar als Schriftsteller tätig werden konnten, wie etwa der Chronist Wilhelm von Tyrus.¹⁵ Der Missionsauftrag der Bettelorden hat zu weiteren neuen lateinischen Zentren im Osten geführt, nun auch mit dem Auftrag zum Proselytentum und zur Ausbildung nach dem lateinischen Schulmodell.¹⁶ Im Zuge der Begegnung vor allem mit den Dominikanern erfolgten Konversionen griechischer Gelehrter, die als Übersetzer in die Literaturgeschichte eingingen.

Hierbei ist die Forschung mit einem weiteren Problem konfrontiert: Die namentlich bekannten Übersetzer zeigen in ihren Werken eine sehr gute Sprachkenntnis; der Weg zur Sprachaneignung, die Lernmethode und die Hilfsmittel sind jedoch unbekannt. Während man etwa aus dem Westen

¹⁴ Berschin, Griechisch-lateinisches Mittelalter.

¹⁵ Siehe Hiestand, *Leben*; es handelt sich bei dem Werk um seine *Kreuzzugschronik* (Huygens, *Chronicon*); siehe zur Thematik auch den Überblick bei Page, *Literature*.

¹⁶ Siehe Tsougarakis, *Latin Religious Orders*.

Grammatiken, Glossare und (vor allem itazistische) Aussprachehilfen, selbst ganz rudimentär nur in Listen der Buchstaben des griechischen Alphabets, zur echten oder scheinbaren Sprachkenntnis aus zahlreichen Handschriften kennt, gibt es kein Pendant aus dem griechischen Osten. Weder Grammatiken noch Lexika – wenn man von den aus Rechtstexten exzerpierten Glossaren lateinischer Termini, die in byzantinischer Zeit weiter Verwendung fanden, und den spätantiken Einführungen des in Rom wirkenden Dositheus Magister (lateinische Grammatik in griechischer Übersetzung) absieht – sind aus dem Griechischen zur Einführung in das Lateinische überliefert. Man lernte offensichtlich rein aus lateinischen Werken und unter der Betreuung eines lateinkundigen Lehrers oder Sprachvermittlers.

Latein in der Kaiserkanzlei

Während literarische Übersetzungen lateinischer Texte mehr oder weniger zufällig und je nach Bedarf oder Interesse zeitlich breit gestreut entstanden, war die byzantinische Kaiserkanzlei hingegen ständig mit dem Problem konfrontiert, aus dem Westen eintreffende lateinische Texte dem Kaiser und dem Senat in griechischer Übersetzung zu vermitteln. Wiewohl die byzantinischen Kaiser als Nachfolger des Römischen Reiches anfangs Latein für Ihre Dokumente einsetzten, setzte sich letztlich das Griechische vollkommen durch und verdrängte Latein völlig als offizielle Kanzleisprache. Um den Anschein der legitimen Nachfolge des Römischen Reiches zu wahren, behielt man noch einige lateinische Elemente, etwa die kaiserliche Unterschriftsformel *legimus*, die dann zum Rekognitionsvermerk des verantwortlichen Beamten mutierte;¹⁷ doch sieht man schon an der Formentwicklung der Buchstabenführung, wie die Kenntnis um die lateinischen Buchstaben dahinschwand.

Als die Kanzlei wohl an der Wende vom 6. zum 7. Jahrhundert auf Griechisch umstellte,¹⁸ nahm sie – soweit dies für die Korrespondenz mit dem Westen beurteilt werden kann – keine Rücksicht auf die Sprachkenntnis des Empfängers, nach dem Grundsatz: Griechisch hat man zu können, der Kaiser erniedrigt sich nicht, den Empfänger in dessen (barbarischer) Sprache anzuschreiben. Dies gilt für beide Kategorien von Kanzleiprodukten, die für den

¹⁷ Siehe dazu Dölger - Karayannopoulos, *Byzantinische Urkundenlehre*, 34/35 und Abb. 12a–12f.

¹⁸ Siehe dazu Gastgeber, „Übersetzungsabteilung“, Bd. 1, LX–LXXV; Gastgeber, *Neue Ergebnisse*.

Westen in Betracht kamen: offizielle Briefe und Privilegienurkunden (darunter auch die Verträge).

Gerade das byzantinische Privileg vertrat symbolisch die Ideologie eines göttlichen Kaisers, der einem Untergeordneten den Gnadenerweis einer Auszeichnung zuteilwerden ließ. Die Superiorität des Kaisers zeigt sich hierbei in allen Facetten mittelalterlicher Prunkästhetik: Schriftgröße, Tintenfarbe, eine die Textschrift nochmals übersteigende Größe der kaiserlichen Unterschrift. Der Adressat musste sich dann selbst durch den griechischen Text durchkämpfen – bzw. ist das Wesentliche ja schon in den direkten Verhandlungen mit den Gesandten, im Beisein von Dolmetschern,¹⁹ behandelt, so dass der Brief an sich nur mehr Teil des Rituals des Empfanges offizieller Gesandter darstellt. Dieses Ritual wurde in einer szenischen Übergabe auch gepflegt; dabei musste das Objekt für diesen Performanceakt entsprechende Würde vermitteln. Der Inhalt solcher Briefe beschränkt sich oft auf allgemeine Floskeln oder durchaus vage Andeutungen; hingegen waren adäquater Gruß, Bestätigung des Eintreffens und der Kenntnisaufnahme des eingetroffenen Schreibens (wenn als Antwort darauf konzipiert), Nennung der Gesandten und Schlussgruß übliche Bestandteile des diplomatischen Schriftverkehrs. Ob man sich im Westen des Dolmetschers der byzantinischen Gesandten bediente oder einen eigenen zur Verfügung hatte, ob ein solcher tatsächlich mit dem zeitgenössischen byzantinischen Griechisch (und seiner phonetischen Entwicklung) vertraut und auch im Wortschatz so sattelfest war, einen Dialog in allen Nuancen zu übertragen, das ist eines der Rätsel, die die Quellen kaum erschließen.

Privilegienurkunden waren freilich anders gestaltet, denn darin mussten alle Punkte der Vorrechte im Detail abgehandelt werden; dazu zählen auch Verträge, die den Vertragspartner ja prinzipiell schon auf eine gleiche Stufe hoben. Doch verweigerte Byzanz eine Nivellierung des Vertragspartners, da – zumindest durch Originale nachweislich bis zum Ende des 12. Jahrhunderts bezeugt – selbst Verträge als Gnadenerweis für den Partner verstanden und dafür das Schema der goldgesiegelten Privilegienurkunden, der Chrysbulle, verwendet wurde.

Allerdings war Griechisch als alleinige (Schrift und) Sprache in den Dokumenten mit dem Westen auch wiederum eine große Gefahrenquelle für Manipulationen, wenn man die Übersetzung dem Empfänger überließ. So mag es im Sinne der Klarheit gewesen sein, dass sich der Kaiserhof versichern wollte, dass ein Text in der richtigen Intention übersetzt wurde. Denn

¹⁹ Siehe Drocourt, *Diplomatie*, tome 2, 537–539.

es zeigt sich bereits ab der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts eine Tendenz in der Kaiserkanzlei, der Korrespondenz in das lateinischsprachige Ausland gleich in Konstantinopel eine Übersetzung beizugeben; zunächst ist dies aufgrund der Quellenlage nur für arabische Destinatäre (griechisch-arabisch) bezeugt.²⁰ Für die entsprechenden Dokumente in den Westen kann dieser Zusatz ab dem Ende des 11. Jahrhunderts (unter Kaiser Alexios I. Komnenos) aus den (zunächst nur in sekundärer lateinischer Überlieferung) erhaltenen Belegen mit guten Gründen bereits erschlossen werden;²¹ der erste originale Beleg stammt von Juni 1139, ein Schreiben des Kaisers Ioannes II. Komnenos an Papst Innozenz II.²² Nunmehr ließ man also gleich in Konstantinopel die Übersetzungen dem griechischen Original (auf demselben Pergament oder – ab dem Ende des 12. Jahrhunderts – Papier) folgen; verantwortlich war dafür die Kaiserkanzlei. Freilich war mit der Ergänzung um eine Version in Sprache und Schrift des westlichen Korrespondenzpartners immer noch nicht eine volle Gleichstellung oder Anerkennung dieser Sprache gegeben. Die Unterschrift des Kaisers ist nicht am Ende, d.h. nach griechischem *und* lateinischem Text, gesetzt, sondern nur nach dem griechischen Text; zudem betonte man den Unterschied in der Schriftgröße: große Buchstaben für den griechischen Text, kleine für den lateinischen. Während man den griechischen Text in einer besonderen Kalligraphie gestaltete, unterblieb dies bei der lateinischen Übersetzung. Erst in der für Byzanz chaotischen Zeit vor dem 4. Kreuzzug (1204) kamen griechische und lateinische Schrift auf eine gleiche Schriftgröße; ja, die lateinische Schrift erscheint hier durch die Präsenz von westlichen Kanzlisten in der Kaiserkanzlei von Konstantinopel ästhetischer ausgeführt als die mit dem Verfall des Schriftkanons einhergehende stark kursivierende griechische Schrift, die von griechischen Kanzlisten ausgeführt wurde. Die Unterschrift des Kaisers blieb aber immer noch allein dem griechischen Teil vorbehalten. Das lateinische „Anhängsel“ war deutlich als nicht „authentisch“ (durch die Hinzufügung zum Authenticum seitens der Kaiserkanzlei aber selbstverständlich als korrekt und gültig) und Kopie deklariert, die nicht denselben Stellenwert hatte wie das griechische Original, eben eine Orientierungshilfe für den Adressaten.²³ Bezüglich der Übersetzungsmethode, d.h. ob *κατὰ λόγον* oder *κατὰ σύνεσιν* übertragen wurde, folgen die Dokumente der byzantinischen Kaiserkanzlei in der Regel

²⁰ Kresten, *Chrysographie*, 157–177; Gastgeber, *Kaiserliche Schreiben*.

²¹ Gastgeber, „Übersetzungsabteilung“, Bd. 2, 1–27 (Anonymus 1097/1098).

²² Dölger - Wirth, *Regesten* 2, Reg. 1320a.

²³ So deutlich in dem Dorsalvermerk einer zweisprachigen Privilegienurkunde für Genua von Februar 1192 vermerkt; siehe dazu Otten-Froux, *L'enregistrement* 242 Anm. 4.

wörtlich der Vorlage – freilich *cum grano salis*, denn minimale Abweichungen waren gestattet und wurden bisweilen durch die Wortstellung verlangt.

Eine bemerkenswerte Entwicklung zeichnet sich dann jedoch in der Folgezeit ab: Während über die Exilzeit in Nikaia (1204–1259) mangels originaler Dokumente keine sichere Aussage zu den lateinischen Übersetzungen der Kaiserkanzlei möglich ist bzw. nur so viel, dass die Praxis des 12. Jahrhunderts wohl beibehalten wurde, begann die Kanzlei unter dem Begründer der neuen Herrscherdynastie der Palaiologen, Kaiser Michael VIII. Palaiologos (1261–1284), erstmals die lateinische Übersetzung aufzuwerten, indem die Übersetzung auf einem eigenen Dokument (und nicht mehr als Anhang *nach* dem griechischen Text auf ein und demselben Dokument) ausgestellt und vom Kaiser unterschrieben wird. Doch diese Entwicklung geht noch einen Schritt weiter: Vermutlich gegen Ende der Regierungszeit Kaiser Michaels VIII. oder zu Beginn der Alleinherrschaft seines Sohnes Andronikos II. Palaiologos stellte die Kaiserkanzlei den Briefwechsel mit dem Westen gänzlich auf Latein um; das einzige griechische Element in diesen Briefen des byzantinischen Kaisers war nunmehr bloß seine nach wie vor griechische Unterschrift (in der Form eines so genannten Menologems, d.h. der Datierungsangabe mit Monat und Indiktion).

Die neue Entwicklung in diese Richtung unter Michael VIII. Palaiologos hat ganz offensichtlich ihren Grund in den intensiven Kontakten mit dem Westen im Rahmen des Konzils von Lyon (1274), als die separaten griechischen und lateinischen Versionen eines Dokumentes erstmals, auch im Original bezeugt, zur Anwendung kamen, aber eben immer noch mit einem gleichzeitigen griechischen Original.²⁴ Byzanz musste damals allerdings die Rolle des Bittsuchenden einnehmen (gegen die Machtgelüste der Anjou) und den Papst mit einer für Byzanz unüblichen Unterwürfigkeit für sich gewinnen, was durch das Angebot einer Kirchenunion unter einem nachfolgenden Primat Roms über die gesamte griechische Kirche (mit allen liturgischen und kirchenrechtlichen Konsequenzen) versucht wurde. In dieser Situation war der byzantinische Kaiser gezwungen, von der Rolle des allmächtigen Basileus abzurücken und eine gewisse Nivellierung gegenüber dem Dialogpartner vorzunehmen. Diese Nivellierung zeigt sich nirgends besser als im diplomatischen Schriftverkehr: Es betrifft nicht nur die Akzeptanz der Sprache des erhofften Bündnispartners, sondern auch eine Unterordnung in diplomatischen Usancen wie etwa in der Änderung der üblichen Abfolge

²⁴ Die Dokumente sind mit Photobeilagen ediert bei Pieralli, *Corrispondenza*; zur Entwicklung im Sprachgebrauch siehe a. O., 81–106; mit Modifizierung und Korrekturen zur Übersetzungstätigkeit Gastgeber, *Changes*.

Intitulatio (Kaiser) – Inscriptio (Korrespondenzpartner) – Salutatio zu Inscriptio (Papst) – Intitulatio (Kaiser) – Salutatio.

Die Kirchenunion wurde zwar am Papier beschworen, hielt sich aber nicht über den Tod des vollziehenden Kaisers Michaels VIII. (1282). Dessen Sohn, Andronikos II., der selbst noch dieselben Bekenntnisse zur römischen Kirche wie sein Vater unterzeichnen musste, kündigte die Union auf. Die Antilateiner hatten sich somit letztendlich durchgesetzt, und der griechische Klerus dankte dem Kaiser für diese klare Absage. Byzanz konnte sich dies mittlerweile erlauben, da die Gefahr von Karl von Anjou gebannt war. Doch derselbe Kaiser, der einerseits die „Latinophrones“ in die Schranken wies und mit dem Papst brach, unterband andererseits nicht die Praxis seiner Kanzlei, in der Korrespondenz mit dem Westen nunmehr auf einen griechischen Text völlig zu verzichten.

Allerdings betraf diese Änderung nur den reinen Briefverkehr.²⁵ Verträge wurden nach wie vor zweisprachig ausgestellt, jedoch auch mit einer Novi-

²⁵ Auf eine Sonderform sei hier nur am Rande hingewiesen, es sind die sogenannten ἀνεργ-
μένας γραφαί – *litterae patentes*, die Kaiser Manuel II. Palaiologos während seiner „Bet-
teltour“ durch Westeuropa ausgestellt hat; dabei handelt es sich um Echtheitszertifikate
für Christusreliquien, die übergeben werden – eine Urkundenkategorie, die Byzanz mit
Terminologie aus dem Westen übernommen hat. Von dieser Gattung sind zwei Originale
erhalten: für König Karl III. von Navarra (30. August 1400; Dölger - Wirth, Regesten 5,
Reg. 3282) und für Papst Benedikt XIII. nach Avignon (20. Juni 1402; Dölger - Wirth,
Regesten 5, Reg. 3290). Die Dokumente nehmen eine Hybridform zwischen Brief (Brief-
protokoll) und Privilegienurkunde (Goldsiegel, Namensunterschrift) ein; auch hinsichtlich
des Layouts weichen sie von den sonstigen Kanzleiprodukten ab; sie sind zweisprachig in
zwei parallel laufenden Kolumnen gestaltet, jedoch befindet sich hier ausnahmsweise der
lateinische Text auf der „vorneheren“ linken Seite, die in der Regel der griechischen
Version vorbehalten war. Zudem erweckt der Vergleich der beiden Texte den Verdacht,
dass hier ursprünglich auf Latein konzipiert wurde und der griechische Text die eigent-
liche Übersetzung ist (teils übrigens gegen die sonstigen Usancen sehr frei); die kaiser-
liche Unterschrift ist unter beide Texte gesetzt. Als regulärer Brief hätte das Dokument
rein auf Latein ausgestellt werden können mit der Menologemunterschrift (und nicht der
Namensunterschrift) des Kaisers. Aber hier sollte offensichtlich das Schema der Privi-
legienurkunden (und des Vertrages) mit doppelsprachiger Version zum Einsatz kommen.
Zu dieser auffälligen Abkehr vom Usus der Anordnung in zweisprachigen Urkunden (was
sonst bezeichnenderweise in der *professio fidei* des Kaisers Ioannes V. Palaiologos in
Rom vom 18. Oktober 1369 [Dölger - Wirth, Regesten 5, Reg. 3122 mit Edition bei
Pieralli, Professione] und im ὄρος der Union von Florenz 1439 [Dölger - Wirth, Regesten
5, Reg. 3486] begegnet, wieder in einer für Byzanz bedrohlichen Situation, die den Kaiser
dazu zwang, als Bittsuchender der Kirchenunion zuzustimmen und wiederum persönlich
in den Westen zu reisen) hat gewiss die politische Realität gezwungen: Die alte Macht-
position des erhabenen byzantinischen Kaisers ließ sich für die Kaiser Ioannes V. Palai-

tät: Die lateinische Übersetzung folgte nicht mehr *nach* dem griechischen Text (wie einst und ohne Unterschrift), sondern der griechische und der lateinische Text wurden – von oben nach unten laufend – jeweils in parallelen Kolumnen synoptisch angeordnet und die kaiserliche Unterschrift (in Verträgen mit Namen und Titel) *grosso modo* in den gemeinsamen Raum unter beide Texte gesetzt. Mit der synoptischen Gestaltung war der Vertragspartner auf dasselbe Niveau gehoben wie der byzantinische Kaiser, einzig die „vornehere“ linke Seite war dem griechischen Text vorbehalten, rechts wurde die lateinische Übersetzung platziert. Bei reinen Privilegienurkunden konnte der Kaiser ausnahmsweise noch die einstige kaiserliche Erhabenheit durch eine rein griechische Ausfertigung zum Ausdruck bringen (ohne lateinische Übersetzung, sofern es in der Überlieferung solcher Sonderfälle nicht doch auch eine lateinische Version auf einem Extrablatt gab).

Man differenzierte also nach Gattung, doch gerade im Brief gab man die sonst so stark betonte Superiorität²⁶ der eigenen Sprache völlig auf und ordnete sich ganz der Sprache des Empfängers unter. Man mag dies byzantinischer *oikonomia* zuschreiben, die hier die politische Realität und vor allem die sprachliche Kompetenz des Empfängers ins Kalkül zog. Obwohl man „den Lateiner“ als Barbaren ansah und schon gar nicht dessen Sprache im eigenen Reich kultivierte oder als Geschäftssprache einführte, so akzeptierte man im Schriftverkehr – aber nur mit dem Westen – Latein als *lingua franca*. Ob dahinter eventuell auch die Überlegung stand, dass man sich als Kaiser der Rhomaier (βασιλεὺς τῶν Ῥωμαίων), wie die Formulierung in der Titulatur geführt wurde, eben auch als der lateinischen Sprache mächtig zeigen wollte, bleibt unbewiesen; doch seit den Auseinandersetzungen mit den Karolingern stand ja der Vorwurf der Lateinunkenntnis im Raum, dass nämlich der βασιλεὺς τῶν Ῥωμαίων der lateinischen Sprache unkundig und damit kein würdiger Nachfolger des römischen Kaisertums sei.²⁷ Auf jeden Fall hat keiner der nachfolgenden byzantinischen Kaiser der Palaiologen-

logos und Manuel II. Palaiologos, die in Europa persönlich um Hilfe gegen die Osmanen ansuchte, in der äußeren Gestaltung des Privilegs nicht mehr aufrechterhalten; der lateinische Text bekam die privilegierte Seite; der griechische Text ist nur mehr da, um der Form Genüge zu tun.

²⁶ vgl. etwa Kaiser Theodoros II. Laskaris: Krikones, Theodore Lascaris, 138, Z. 34/35.

²⁷ So etwa im Schreiben Kaiser Ludwigs II. an Kaiser Basileios I. von 871, für dessen Redaktion Anastasius Bibliothecarius verantwortlich zeichnet; es geht um die korrekte Bezeichnung des westlichen Kaisers und die Polemik gegen den im byzantinischen Schreiben verwendeten Terminus *riga*, siehe dazu Gastgeber, Kaiserliche Schreiben 96–99.

dynastie irgendeine Änderung an diesem neuen Sprachgebrauch in der Korrespondenz mit dem Westen vorgenommen.

Dies ist freilich umso auffälliger, als man davon ausgehen kann, dass die byzantinischen Kaiser der Palaiologendynastie der lateinischen Sprache kaum oder gar nicht mächtig waren, wiewohl es immer wieder Heiratsverbindungen mit Frauen aus dem Westen gab.²⁸ Es bleibt spekulativ, wie weit eine eventuelle Sprachkenntnis durch die Präsenz von Lateinern am Hof und durch die Heiratspolitik mit „lateinischen“ Prinzessinnen gegeben war. Vielmehr wurde von der westlichen Gattin erwartet, dass sie sich die griechische Sprache aneignete und nur so am Hof oder bei Auftritten in Dialog trat. Allerdings bleibt die Frage offen, ob Kaiserinnen bei der ihnen anvertrauten Kinderbetreuung nicht doch auch die lateinische Sprache in die Erziehung einfließen ließen.²⁹ Wie dem auch sei, man muss davon ausgehen, dass der byzantinische Kaiser in der Regel gar nicht wusste, wie der Brief im Detail lautete, den er unterfertigte. Er hatte hierbei also dem zur Unterschrift vorlegenden Kanzleibeamten zu vertrauen, der ihm den Inhalt paraphrasierte oder übersetzte, bzw. ging er davon aus, dass das fertige Produkt dem mehr oder weniger ausführlich besprochenen Inhalt entsprach. Das mag vielleicht mit ein Grund gewesen sein, dass man den Brief gar nicht mehr (aber durchaus auch früherem Usus folgend) als ein wirkliches Informationsmedium verwendete, sondern bloß noch als reinen Austausch von Höflichkeiten, Grüßen und Empfangsbestätigungen in traditionellen Floskeln.

Für die Erforschung des Prozedere einer Briefaufbereitung stellt sich mit dieser Umstellung freilich eine ganz entscheidende Frage: Wie wurde nun ein rein lateinisch ausgestelltes Dokument erarbeitet? Wurde es von Anfang an nach einer Unterredung mit dem Kanzleivorstand (einem Griechen, der seine Weisungen gewiss auf Griechisch gab) auf Latein konzipiert, so abge-

²⁸ Andronikos II. Palaiologos (1282–1328): Anna von Ungarn (∞ 1273), Yolande von Montferrat (∞ 1284). – Andronikos III. Palaiologos (1328–1341): Irene von Braunschweig (∞ 1318), Anna von Savoyen (∞ 1326). – Ioannes VII. Palaiologos (1390, 1399–1402): Irene Gattilusio (∞ 1390). – Ioannes VIII. Palaiologos (1425–1448): Sophia von Montferrat (∞ 1421). – Konstantinos XI. Palaiologos (1448–1453): Theodora Tocco (∞ 1428–1429), Caterina Gattilusio (1441–1442).

²⁹ Von einer dezidierten Unterweisung eines Kaisersohnes ist nur im Rahmen der Unionsverhandlungen von Kaiser Ioannes V. Palaiologos in einem Versprechen an Papst Innozenz VI. nach Avignon vom 15. Dezember 1355 die Rede (Dölger - Wirth, Regesten 5, Reg. 3051), allerdings als Agendum der byzantinischen Seite im Falle einer militärischen Unterstützung seitens des Papstes. *ἔτι δώσω τῷ πρωτοτόκῳ μου υἱῶ ἓνα διδάσκαλον λατῖνον, ἵνα διδάσκη τοῦτον τὰ τε γράμματα καὶ τὴν λατινικὴν γλῶσσαν ἀπὸ βουλῆς τε καὶ γνώμης τοῦ προδηλωθέντος λεγάτου* (Theiner - Miklosich, Monumenta, 31, Z. 9–12).

fasst und dann dem Kaiser und Senat in einer griechischen Übersetzung vorgetragen (und vertraute dieser auf die sprachlich, gegebenenfalls auch terminologisch korrekte Umsetzung des zuvor in den zentralen Punkten diskutierten Konzepts), oder gab es doch ein schriftliches griechisches Konzept des Kanzleivorstandes, das ein Übersetzer der Kanzlei zu übertragen hatte? Ein entsprechender Anhaltspunkt könnten Gräzismen im lateinischen Text sein; doch steht man dann immer noch vor dem Problem, ob sich ein solches Sprachmerkmal nicht just aus dem griechischen Resümee des Inhalts im Rahmen der Besprechung mit dem Kanzleivorstand ergeben hat.

Konfrontiert ist man mit diesem Problem aber nur beim einsprachigen Briefwechsel der Kaiserkanzlei in den Westen, da Verträge ja erst nach (mitunter längeren) Verhandlungen der beauftragten Vertrauenspersonen und nach vorbereiteten sowie jeweils approbierten Texten von beiden Seiten in einer doppelsprachigen Version ausgestellt wurden. Für die finale griechische Version gab es meist auch schon in den diskutierten Vertragspunkten einen lateinischen Vorvertrag oder ein *Commonitorium* der Verhandlungspunkte, die der lateinische Partner zu den Vertragsverhandlungen mitnahm und die, soweit der Gegenseite zugänglich gemacht, für den griechischen Partner zum sicheren Verständnis auch ins Griechische übersetzt werden mussten; eine solche Bewegungsrichtung vom Lateinischen zum Griechischen für eine neue Vertragsversion ergibt sich aus modifizierten Bedingungen, die der westliche Partner in der Regel einforderte.³⁰ Nur die *Arenga* und die *Narratio* am Anfang (sowie die Zeugenlisten am Ende) waren dann neue genuine Zusätze (oder auch wiederum gängige Phrasen), konnten hingegen ganz kurz gehalten werden. Somit ist zwar am Ende ein griechischer Text mit lateinischer Übersetzung vorhanden, doch bleibt unklar, ob der griechische Text neu konzipiert wurde oder im *Nucleus* nicht eher eine Rückübersetzung aus dem Lateinischen, d.h. aus einem Vorvertrag oder *Commonitorium*, darstellt.

Der Übersetzer der byzantinischen Kaiserkanzlei erhielt dann diese redigierte finale griechische Version. Nun enthalten jedoch Vertragstexte in der Regel eine Reihe von *Termini technici*, für die es mitunter schwierig war, eine richtige Entsprechung für die Übersetzung zu finden, wenn man nicht mit diesem Jargon gut vertraut war. Ein Übersetzer wäre daher gut beraten, wenn er nicht ohnehin in die vorbereitenden Verhandlungen eingebunden und mit dem Fachvokabular vertraut war, einen der sprachlichen Pendant-

³⁰ Entsprechende Anweisungen an die Gesandten mit den zu behandelnden Vertragspunkten (und dem intendierten Ergebnis) sind als *commonitoria* erhalten; vgl. Drocourt, *Diplomatie*, tome 1, 293–300.

Vorverträge des Vertragspartners einzusehen und zu überprüfen, welches Vokabular man dort im genuin lateinischen Text gebraucht hat, eventuell Passagen überhaupt *tale quale* zu übernehmen. Bei einigen Urkunden hat man den Verdacht, dass der Übersetzer sogar zu sehr nur mehr den (in den Hauptpunkten wohl bereits weitgehend übereinstimmenden) Vorvertrag konsultiert und von dieser Textbasis aus seine Übersetzung erstellt hat. Zumindest würde dies sehr gut viele Änderungen, Auslassungen oder Hinzufügungen erklären, für die der griechische Text keinen Anhaltspunkt bietet.

Noch ein weiterer Aspekt ist bei der Untersuchung des Lateins dieser Verträge zu beachten: Der Wortlaut von neuen Verträgen ergibt sich nicht nur aus den in den Verhandlungen unmittelbar zuvor diskutierten Arbeitspapieren, sondern die für die Untersuchung relevanten Verträge stellen selbst wiederum eine Erneuerung bzw. Modifizierung eines früheren von der Kaiserkanzlei ausgestellten Vertrages dar; relevante Passagen wurden wiederum bestätigt oder eben nach Wunsch des Partners geändert, neue Vertragspunkte konnten aufgrund der politischen Entwicklung hinzukommen. Die zentralen Vertragspunkte sind in der Regel *tale quale* übernommen. Das bedeutete für den Übersetzer, dass er für seine Vertragsübersetzung ja bereits (mindestens) eine von der Kaiserkanzlei ausgestellte doppelsprachige Version in der Kanzlei zur Verfügung hatte. Er konnte sich seine Arbeit also auch insofern erleichtern, als er eben eine solche frühere Version konsultierte.

Als Fazit ergibt sich somit für die Untersuchung der lateinischen Texte und Übersetzungen der Kaiserkanzlei unter den Palaiologen ein sehr komplexes Bild: Bei den scheinbar so klaren doppelsprachig erhaltenen Originalen ist es keinesfalls zielführend, die griechische Version mit der parallelen lateinischen nur nach Änderungen zu untersuchen und solche dann als sprachliche Freiheit oder Unfähigkeit des Übersetzers zu interpretieren. Denn ein Übersetzer konnte die Vorverträge oder früher ausgestellte Verträge mit den nämlichen Verhandlungspunkten heranziehen; eventuell war sogar das finale griechische Produkt die eigentliche Übersetzung, weil der lateinische Vertragspartner eine approbierte lateinische Version nach Konstantinopel mitbrachte, die dort dann für den Nucleus des finalen Vertragstextes ins Griechische neu übersetzt wurde. Zur weiteren Erschwernis kommt hinzu, dass bei der Übersetzung des finalen griechischen Textes auch wiederum nur einzelne Passagen aus einer Vorversion übernommen, andere hingegen tatsächlich entsprechend der griechischen Version neu übersetzt wurden. Die Problematik der sprachlichen Erforschung geht sogar noch einen Schritt weiter; denn es kann vorkommen, dass ein Übersetzer sehr wohl auf die Übersetzung einer vorangehenden Urkunde rekurriert, aber sprachliche

Korrekturen durchführt (ohne den Text zu verändern, einfach nur um Barbarismen auszumerzen).

Hauptquelle für diese Untersuchungen sind die originalen Verträge mit der Seerepublik Venedig; doch ist einschränkend anzumerken, dass für die Zeit ab dem Kaiser Andronikos II. Palaiologos (1282–1328) noch keine kritische Ausgabe vorliegt, ganz zu schweigen von einer kompletten Photodokumentation. Dies ist auch der Grund, weswegen es noch einige Zeit dauern wird, bis man das Latein der Kaiserkanzlei in den Urkunden der byzantinischen Palaiologenkaiser im Detail analysieren wird können.³¹

Die sprachliche Identität eines anonymen Übersetzers

Die ersten sicheren Übersetzungen der Kaiserkanzlei in Konstantinopel (aus dem 12. Jahrhundert) verraten immer wieder recht gut die Nationalität des Übersetzers, d.h. ob ein Grieche oder ein Lateiner in der Kanzlei tätig war.³² Indikatoren sind neben der allgemeinen Vertrautheit mit der Zielsprache besonders die Kenntnis um die Semantik der verwendeten Worte sowie der Umgang mit speziellen Termini *technici* und Eigennamen. Zudem sind übersetzte Bibelstellen mitunter sehr aufschlussreich, ob die Übersetzung eher mit der griechischen oder mit der (einem westlichen Übersetzer besser vertrauten) lateinischen Version übereinstimmt. Freilich muss einschränkend ergänzt werden, dass ein Übersetzer bei reinen Anspielungen oder Minimalphrasen auch wiederum dem griechischen Text folgen konnte und nicht unbedingt seiner lateinischen Bibelversion.³³ Bei namentlich deklarierten oder deutlich erkennbaren Zitaten wird ein lateinischer Übersetzer hingegen eher dazu verleitet sein, seine ihm vertraute Bibelversion zu nehmen.

Im Zuge einer Detailuntersuchung der Übersetzungen haben sich drei zusätzliche wichtige Indikatoren zur Nationalitätsbestimmung eines Übersetzers der Kaiserkanzlei ergeben:³⁴

- 1) Die Wiedergabe der unpersönlichen kaiserlichen Selbstbezeichnung ἡ βασιλεία μου „meine Majestät“:³⁵ Nach mehreren Varianten in der Zeit bis zum 12. Jahrhundert (unter anderem auch mit ἡμῶν anstelle von μου) beschränkt sich diese Wendung auf die besagte Form. Das entsprechende wörtliche lateinische Pendant ist *imperium meum*. Es war dies aber in

³¹ Eine entsprechende Studie ist vom Verfasser dieses Beitrages in Vorbereitung.

³² Siehe dazu Gastgeber, „Übersetzungsabteilung“, Bd. 1, XIII–XL.

³³ Siehe Gastgeber, „Übersetzungsabteilung“, Bd. 1, XVI–XXXVI.

³⁴ Siehe Gastgeber, „Übersetzungsabteilung“, Bd. 1, XV–XVI, XXXVI–XXXVII.

³⁵ Siehe dazu Gastgeber, Selbstbezeichnung.

westlichen Kanzleien nicht üblich; dort wurden die Pluralform des Possessivpronomens und zusätzlich Varianten wie *serenitas (nostra)*, *maiestas (nostra)*, *celstitudo (nostra)* etc. verwendet. Dies dürften genuin lateinische Übersetzer der byzantinischen Kaiserkanzlei (die meist ein „Vorleben“ in einer lateinischen Kanzlei hatten) so sehr verinnerlicht haben, dass sie selbst, wenn die Vorlage ἡ βασιλεία μου hatte, eine der erwähnten Varianten verwendeten. Ein griechischer Übersetzer hätte keinen Grund gehabt, von der Form des Originaltextes abzuweichen, und so weist die für das „lateinische Ohr“ ungewöhnliche Wendung *imperium meum* (nicht als geographischer Begriff, sondern als Abstractum für den Kaiser) *a priori* auf einen griechischen Übersetzer hin.

- 2) Einen feinen Unterschied zeigen die lateinische und griechisch-byzantinische Sprache in der Verwendung der lokalen Attribute: Im Lateinischen wird das Attribut – sofern existent – in Form eines entsprechenden Adjektivs bevorzugt, im byzantinischen Griechisch im Genetiv des substantivischen Lokalnamens. Es hängt freilich auch immer davon ab, ob man im Lateinischen ein vertrautes Adjektiv des jeweiligen Locale zur Verfügung hatte. Ein Grieche wäre wohl auch überfordert gewesen, von jedem Locale auch noch die entsprechende richtige Ableitung seiner Adjektivform zu kennen; so behält er *grosso modo* die Genetivform, die sich relativ einfach aus dem Graecum entsprechend der Deklination erschließen ließ, oder die Casusendung wurde gar aus dem Griechischen transliteriert.
- 3) Schließlich gibt es noch einen Hinweis auf die Nationalität des Übersetzers beim Einsatz der Prosarhythmusgesetze. Ein lateinischer Kanzlist war in den *cursus*-Formen trainiert und ließ, wenn er elegant übersetzen wollte, die Kola und Sätze in einem der drei üblichen *cursus (planus, tardus, velox)*³⁶ ausklingen – vor allem bei Briefen, die ja in der Performance des Vortrages am Hof des Adressaten Wirkung erzielen wollten. Das kann mit dazu beitragen, in der Übersetzung ein bestimmtes Wort mit den nötigen Silben zu wählen oder mittels Hyperbata Umstellungen der Worte vorzunehmen. Die griechische Sprache hatte ebenso ihre Prosarhythmusgesetze, allerdings in größerer Bandbreite, die auch eine oder drei unbetonte Silben zwischen den betonten akzeptierte.³⁷ Doch ist gerade der Prosarhythmus an den Kolon- und Satzgrenzen als Indikator der Nationalität mit großer Kautel zu kontrollieren. Zum einen

³⁶ Mit gelegentlichen Sonderformen wie dem *trispoudaicus*.

³⁷ Zum byzantinischen Prosarhythmus siehe Hörandner, Prosarhythmus; Sideras, Invektive, 121–168; Valiavitcharska, Rhetoric.

ergibt sich manchmal zufällig durch die Wortstellung in der Vorlage ein „guter“ lateinischer *cursus*, ohne dass ein solcher tatsächlich intendiert war.³⁸ Es kommt hierbei also auf das Gesamtbild der Übersetzung an, zu dem die Anwendung des *cursus* nur ein unterstützendes, aber kein entscheidendes Kriterium bieten kann. Zum anderen muss ein Dokument, etwa wenn technische Details (bei Verträgen oder Privilegien) abgehandelt werden, nicht „schön klingen“, zum Teil ermöglicht dies das technische Vokabular auch gar nicht. Das bedeutet hingegen nicht, dass aufgrund solcher Passagen die Arbeit einem Lateiner abgesprochen werden darf. Es steckt hier mitunter auch die Absicht dahinter, eine wohlklingende Arenga vom technischen Teil abzusondern. Als Resümee dieses Punktes der Sprachuntersuchung darf festgehalten werden, dass der *cursus* bei Übersetzungen immer im Auge behalten werden muss, aber nur mit adäquater Detailanalyse zum Urteil über die Nationalität des Übersetzers beitragen kann.

Die hier genannten Kriterien sind wie gesagt Wegweiser zu einer Entscheidung, sie sind keinesfalls als Checklist gedacht, die schematisch abgearbeitet werden kann. Man wird in der Anfangszeit der parallelen Übersetzungen in der Kaiserkanzlei ab dem 12. Jahrhundert damit eine hilfreiche Orientierung finden, aber je mehr dann Latein Einzug in die Kaiserkanzlei fand, umso besser waren auch die griechischen Dolmetscher mit der Sprache vertraut oder selbst schon Kinder aus Mischehen.³⁹ Sobald ein Grieche dann

³⁸ An dieser Stelle sei Christine Ratkowitsch ganz herzlich für Korrekturen und Hinweise der *cursus*-Analyse gedankt. Ein noch offenes Desiderat in dieser *cursus*-Forschung ist die Frage der Berücksichtigung der Synaloiphe. Insgesamt steckt die *cursus*-Forschung der lateinischen Texte der byzantinischen Kaiserkanzlei freilich noch in den Kinderschuhen. Eine solche Forschung ist auch erst dann zielführend, wenn alle Texte kritisch ediert sind, woran es derzeit noch mangelt. Denn auch wenn einige Urkundeneditionen vorliegen, so wurden diese teils nach den (mit Fehlern durchsetzten) Abschriften in den Kopialbüchern der westlichen Lokalkanzleien erstellt. Die originalen Kanzleiprodukte bieten einen Vorteil: Sie spiegeln immer wieder die Kolon- und Satzgliederung in der mittelalterlichen Interpunktion wider. – Zum Prosarhythmus im mittelalterlichen Latein siehe die einschlägigen Studien: Primmer, Rhythmus- und Textprobleme, 187–202 (auch zur Frage des Wechselspiels von quantifizierendem und akzentuierendem Prosarhythmus); Di Capua, Il ritmo prosaico; Lindholm, Studien; Janson, Prose Rhythm (mit kritischer Besprechung: Primmer, Rezension; darauf Antwort in Janson, Prosarhythmus). – Zur Bedeutung des Prosarhythmus für die Textkonstitution siehe zuletzt Chiesa, L'impiego. – Einen aktuellen Überblick zum Thema bietet Stotz, Handbuch 4, 482–487 (mit weiterer Literatur).

³⁹ Sogenannte Gasmuli; vgl. etwa das selbstsprechende Beispiel eines Gerardos Alamano-poulos in der byzantinischen Kaiserkanzlei im Jahre 1192, eingesetzt als Dolmetscher in Dokumenten für Genua; kritische Edition in Gastgeber, „Übersetzungsabteilung“, Bd. 2,

nicht mehr nur zum Beispiel bei einem Dominikaner die Sprache lernte, sondern auch von einem lateinischen Kanzlisten in die feinen Nuancen der lateinischen Kanzleisprache eingeweiht wurde, verschwimmen auch die Nationalitätsindikatoren. Dies wäre also dann der Fall einer stimmigen und gut lesbaren Übersetzung und eines perfekt geschulten Griechen, der mit allen Usancen des Lateins vertraut war und nicht nur eine Einführung in die lateinische Sprache erhielt, um sich durch einen Text halbwegs durchzuarbeiten, sondern größere Vertrautheit mit Semantik und *Termini technici* erwarb.

Ebenso ist *vice versa* ein mäßiges bis volkssprachlich anmutendes Latein eines Kanzleiproduktes noch nicht automatisch der schwachen Lateinkenntnis eines Griechen mit mangelnder Ausbildung zuzuschreiben. Wie das Beispiel des im Latein perfekt ausgebildeten Griechen begegnet, so ist ebenso der mittelmäßig geschulte Lateiner ins Kalkül zu ziehen. Er kann die griechische Vorlage verstehen, eine lateinische Übersetzung erstellen, aber hat etwa von den Usancen der lateinischen Kanzlei keine Ahnung und folgt lieber aus Angst vor einer Verfälschung des Textes der griechischen Wortfolge und Syntax. Sicherem Boden betritt man in dieser Frage zumeist nur dann, wenn man mehr Informationen über die Übersetzer erhält, zumindest einmal den Namen und ihre Funktion, so dass eine grobe Einordnung möglich ist.

Gerade dabei helfen die Verträge ab der Regentschaft des Kaisers Andronikos II. Palaiologos ganz entscheidend. Denn zu dessen Zeit begann man, auch die Schreiber und Übersetzer (Letztere in der Zeugenliste) der Verträge im griechischen und lateinischen Teil am Ende anzuführen.⁴⁰ Ab diesem Datum können wir auch den dokumentierten Einsatz von Lateinern in Zusammenarbeit mit der byzantinischen Kaiserkanzlei sicher verfolgen. Unter den Dolmetschern findet sich eine so illustre Persönlichkeit wie Nikolas Sigeros⁴¹ (1349,⁴² er schrieb auch den lateinischen und griechischen Text des Vertrages mit Venedig von 1357⁴³). Eine wichtige Rolle nimmt er in der *Vita Petrarca*s ein, da er diesen als kaiserlicher Gesandter in Avignon traf,

275–281, Erwähnung in der Quelle: 277, Z. 11 (griechisch), 278, Z. 28 (lateinisch, ohne „Alamanopoulos“), siehe zur Übersetzungsanalyse Gastgeber, „Übersetzungsabteilung“, Bd. 3, 350–381.

⁴⁰ Eine Auflistung der beteiligten Personen in Gastgeber, *Brücke*, 299–302; zu ergänzen ist noch für das Jahr 1324 (Andronikos II. Palaiologos; Dölger, *Regesten* 4, Reg. 2515): Schreiber des griechischen Teils: Michael Klostomalles; Schreiber des lateinischen Teils: Dolmetscher Georgios Kaballaropoulos.

⁴¹ *Prosopographisches Lexikon der Palaiologenzeit* 10, Nr. 25.282.

⁴² Dölger - Wirth, *Regesten* 5, Reg. 2952.

⁴³ Dölger - Wirth, *Regesten* 5, Reg. 3070.

dessen Bitte nach einem Homer-Text 1354 nachkam (epist. fam. 18, 2) und mit der Übersendung eines griechischen Codex nach seiner Rückkehr nach Konstantinopel eine der Grundlagen zum neuen westlichen Griechischhumanismus schuf.⁴⁴ Aber auch lateinische Gelehrte wie Guarino von Verona (1406)⁴⁵ waren nun an der Urkundenproduktion der Kaiserkanzlei beteiligt; als Notar und Kanzler des venezianischen Gesandten Paolo Zeno war jener jedoch nur für die Niederschrift des lateinischen (rechten) Urkundenteils verantwortlich, der in der byzantinischen Kaiserkanzlei ausgefertigt wurde.⁴⁶ Als ebensolcher Schreiber des lateinischen Teils eines byzantinischen Kaiservertrags ist mit Autograph auch der Arzt und Kanzlist Leonardo Qualea⁴⁷ (1448) bezeugt.⁴⁸

Originale, die sich heute noch im Staatsarchiv von Venedig befinden, dokumentieren einen weiteren Aspekt des Umgangs mit Latein im Falle des Mundierens durch einen griechischen Kanzlisten, nämlich die Schreibfertigkeit und Übung im Duktus der zeitgenössischen lateinischen Schrift. Dies ist neben dem Übersetzungsprodukt in der Gesamtheit aller sprachrelevanter Aspekte ein eindeutiges Zeugnis für die Praxis in der lateinischen Schrift. Man hat zwar gelegentlich lateinische Notare aus der Kanzlei des Vertreters des Dogen in Konstantinopel, des Bailò, den lateinischen Teil auf das Pergamentblatt der Kaiserurkunde niederschreiben lassen; doch finden sich immer wieder – vor allem im 14. Jahrhundert – Griechen als Schreiber des rechten lateinischen Urkundenteils, darunter auch der oben erwähnte Petrarca-Freund Nikolas Sigeros. Dieser zeigt beispielsweise eine geradezu kalligraphisch angelegte gotische Kursive, die auf gute Lesbarkeit der Buchstaben mit wenigen Abkürzungen ausgerichtet ist, und unterscheidet sich

⁴⁴ Siehe dazu mit Studien auch zur Homerlektüre Feo, Petrarca; zur Identifizierung des Codex siehe auch Mazzucchi, *L' Ambrosiano* I 98 inf. (gr. 1057).

⁴⁵ Dölger - Wirth, *Regesten* 5, Reg. 3311; siehe auch Bandini, *Contributo*.

⁴⁶ Es handelt sich dabei um den berühmten italienischen Humanisten aus Verona, der von 1403–1408 in Konstantinopel weilte, um seine Sprachkenntnisse zu vertiefen. Vgl. zur Person mit umfangreicher Bibliographie Pistilli, Guarino Guarini. Die Briefe aus Konstantinopel sind ediert in Sabbadini, *Epistolario*, 3–11. – Siehe zur Beziehung Kaiser Manuels II. Palaiologos und Guarinos auch Rollo, *Manuele II*.

⁴⁷ Verfasser einer *Astronomia medicinalis*. Vgl. dazu *Bibliothèque nationale de France*, Cod. Lat. 10.264, ff. 57^r–95^r (*Compendium clari viri Leonardi Qualea, quod astronomiam medicinalem nuncupare voluit, ex multis Syrorum, Indorum, Arabum, Persarum, Egiptiorum, Grecorum et Latinorum voluminibus compilatum in facilitatem medicorum et commoditatem infirmorum; Teiledition [melotesia planetaria]: Bezza, Arcana Mundi*). Zur Handschrift siehe Thorndike, *History* IV, 84, 446–449; Poulle, *Bibliothèque*, 54–58; Wilson, *Manuscript*.

⁴⁸ Dölger - Wirth, *Regesten* 5, Reg. 3516.

damit auch von zeitgleichen lateinischen Kollegen, die für den rechten lateinischen Part von Kaiserverträgen zuständig waren: Diese neigen zu oder praktizieren deutlich eine viel schwungvollere gotische Kursive.

Schließlich sei noch angemerkt, dass bei der Erforschung der Übersetzungen in Kanzleiprodukten der Übersetzer und der für das Mundieren verantwortliche Kanzlist zunächst einmal als separate Personen betrachtet werden müssen, wenn nicht im Text ein konkreter Hinweis auf ein und dieselbe Person gegeben ist. Was die Reinschrift betrifft, so konnte, wie wir aus den in Konstantinopel ausgestellten doppelsprachigen Verträgen ersehen, die Partnerschaft durch einen Vertrag eben auch zu einer gemeinsam erstellten Urkunde (der griechische Partner für das Mundieren des griechischen Teils, der lateinische Partner für selbiges des lateinischen Teils) in der Kaiserkanzlei führen. Der genannte lateinische Schreiber darf damit aber nicht voreilig zum Kanzlisten der byzantinischen Kaiserkanzlei deklariert werden, auch wenn die Nennung eines *basilikos notarios* in einer Kaiserurkunde dazu verleiten mag. In der Regel wird bei der Nennung des Schreibers auch dessen Affiliation genannt, und sobald der „kaiserliche Notar“ in der venezianischen Kanzlei arbeitet, ist er ein vom westlichen Kaiser eingesetzter Notar⁴⁹ und nur für das in Frage kommende Schriftstück im Namen des lateinischen Partners eingesetzt. Ist keine Affiliation zur venezianischen Kanzlei gegeben oder eine solche gar nicht genannt, kann man von einem kaiserlichen Notar der byzantinischen Kaiserkanzlei ausgehen. Dies ist keine diplomatische Spitzfindigkeit, sondern entscheidend in der Fragestellung, ob die byzantinische Kanzlei eigenes ausgebildetes Personal zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zur Verfügung hatte oder die Dienste der Partnerkanzlei in Anspruch nahm. Besonderes Interesse finden die oben bereits angemerkten Beispiele von Griechen, die in der lateinischen Schrift so gut geschult waren, dass man sie für offizielle Kaiserurkunden in lateinischer Sprache einsetzen konnte. Ein solcher Schreiber muss mit der Sprache vertraut sein, daher ist ein Rückschluss auf dessen Mitwirkung an der Übersetzung denkbar, wiewohl die Kaiserkanzlei in der Regel das Amt des (Proto-)Notarios von dem des (Megas) (Di-)Ermeneutes⁵⁰ deutlich trennt. Soweit die Theorie, in der Praxis zeichnet sich jedoch die byzantinische Verwaltung stets durch eine situationsbedingte Flexibilität aus, die byzantinische Quellen als *oiko-*

⁴⁹ Ausführlicher dazu und zu einigen Missverständnissen in der Fachliteratur die in Vorbereitung befindliche Studie „Basilikos Notarios“ des Verfassers.

⁵⁰ Siehe z. B. Ps.Kodinos, *De officiis* 1 und 3 (Verpeaux, Pseudo-Kodinos, 138, 31; 139, 2; 184, 17–19; 185, 21–24) oder die Appendix-Liste zur Hexabiblos des Konstantinos Harmenopoulos (a. O. 305, 29; 306, 12; 307, 33 und 35; 309, 27 und 29).

nomia bezeichnen. Demnach kann ein schrift- (und damit sprachkundiger) Schreiber, wenn nicht dezidiert ein eigener Übersetzer im Dokument genannt wird, auch für die Übersetzung verantwortlich sein, er muss es allerdings nicht.

* *
*

An den beiden folgenden Beispielen sei demonstriert, wie sehr einander Medio/Neolatinistik und Byzantinistik treffen. Es handelt sich um zwei Gelehrte, die in der westlichen Literaturgeschichte ihren fixen Platz haben. Zugleich sind sie aber auch für Byzanz von großer Bedeutung, da sie ebenso in Konstantinopel gewirkt und dort Spuren ihrer (Kanzlei)tätigkeit hinterlassen haben: Guarino Guarini und Giovanni Aurispa, ersterer als Vertreter der venezianischen Kanzlei, letzterer als Sekretär des Kaisers Manuel II. Palaiologos.

Gerade wenn Namen wie jene dieser berühmten Gelehrten genannt werden, erwartet man ein gepflegtes, rhetorisiertes Latein, das sich von den „Barbarismen“ des Mittellateins abhebt. Allerdings spielte dies für die byzantinische Kaiserkanzlei keine Rolle; wichtig war die Verständlichkeit, die auch durch ein mäßigeres Niveau, eben dem Urkundenstil getreu, gegeben war. Es ging der Kaiserkanzlei nicht darum, rhetorisierte Schreiben an den Westen auszustellen. Mit der Einführung des Lateins als alleiniger Korrespondenzsprache mit dem Westen hielt man sich sogar zurück, Schreiben in typisch byzantinischer Rhetorik, die mit Zitaten, Anspielungen, dem Klang der Sprache und der Wahl eines exklusiven Vokabulars prunken sollten, zu verfassen. Man beschränkte sich in der Regel auf das Wesentlichste, und dies kurz und sachlich. Für einen Gelehrten war dabei kaum eine Möglichkeit gegeben, seine rhetorische Perfektion zu zeigen. Noch eingeschränkter war dies bei Verträgen möglich, diese hatten ihr technisches Standardvokabular und wurden ja als Ergebnis von Vorverträgen erstellt. Es hätte zur großen Verwunderung beigetragen, wenn ein Gelehrter sich nun gegen das technische Vokabular aufgelehnt und stattdessen klassische Formen einführen hätte wollen. Im Rahmen des Möglichen waren allenfalls Varianten, die eher der gehobenen Schriftsprache zuzuordnen waren und die man gleichberechtigt verwenden konnte. Dass die byzantinische Kaiserkanzlei in der Stilhöhe und im Sprachregister des Lateins keine Ausnahme darstellt, zeigt etwa ein Blick in die zeitgleichen Produkte der Papstkanzlei oder der Königskanzleien des Westens. Die eintreffenden Briefe, soweit erhalten, weisen ebenso auf dieses Sprachniveau des Lateins hin. Die Wirksamkeit

eines Gelehrten zeigt sich somit nicht in der Änderung des Kanzleilateins, sondern im gewissen Schliff innerhalb des Sprachrhythmus oder in eleganten Wendungen.

Fallbeispiel: Guarino Guarini (1406)

Guarino von Verona (1374–1460) gehörte zu den ersten italienischen Humanisten, die ihre Sprachkenntnis auf das Griechische erweitern wollten. Den Grundstock dazu hat die dreijährige Lehrtätigkeit des griechischen Gelehrten Manuel Chrysoloras in Florenz (1497–1400) gelegt;⁵¹ doch musste er wieder in den Dienst des byzantinischen Kaisers zurückkehren. Somit drohte der fruchtbare Beginn eines Griechischhumanismus abrupt zu enden. Einige gräkophile Studenten suchten daher den Weg in den Osten nach Konstantinopel, um dort in die griechische Sprache und Literatur eingeführt zu werden oder ihre bisherige Kenntnis zu vertiefen – salopp bezeichnet waren dies die Erasmus-Studenten des Frühhumanismus in Konstantinopel. Zu ihnen gehörte Guarino. Für einen gebildeten jungen Mann bot sich der Dienst in der venezianischen Kanzlei in der Kaiserstadt an, wenn man über entsprechende Beziehungen verfügte, wie im Fall Guarinos, der sich so von 1403 bis 1408 in Konstantinopel aufhielt. Aus dieser Zeit ist ein Dokument der byzantinischen Kaiserkanzlei, ein Vertrag des Kaisers Manuel II. Palaiologos mit Venedig vom 22. Mai 1406,⁵² erhalten, in dem er als *notarius imperialis* und *cancellarius* des venezianischen Botschafters und der *curia Venetorum* für das Mundieren des lateinischen Parts (auf demselben Pergament, auf dem links der griechische Vertragstext geschrieben wurde) verantwortlich zeichnet und sein Notarsignet am Ende setzt. Zudem notierte er am Verso der Urkunden auf der rechten Seite parallel zur entsprechenden Phrase des byzantinischen Notars auf der linken Seite sogenannte Klebevermerke an den Überlappingsstellen der Pergamentstücke (die Urkunde besteht aus zwei breitformatigen Stücken in jeweils zwei Spalten).

Da es sich um die Kategorie der Verträge handelt, war an die sprachliche Eleganz keine Anforderung gestellt. Gelegentlich zeigt der Text sogar Romanismen wie *ambassiator*, *zardinus*, *franchisia* oder *maneries*. Ungeklärt ist, inwieweit und ob der *notarius* Guarino auch in die Übersetzung

⁵¹ Siehe Maisano - Rollo, Manuele Crisolora; Thorn-Wickert, Manuel Chrysoloras; Bianconi, Manuele Crisolora; Pade, Chrysoloras.

⁵² Dölger - Wirth, Regesten 5, Reg. 3311. Das Dokument befindet sich im Staatsarchiv Venedig, Miscellanea n. 928, busta 31; der lateinische Text liegt noch in keiner kritischen Edition vor.

eingebunden war oder diese sogar selbst erstellt hat. Im Text selbst wird nur seine Niederschrift erwähnt. Die autographe Bestätigung zum Notarsignet und der Bestätigungsvermerk am Verso lassen keinen Zweifel offen, dass auch tatsächlich der gesamte lateinische Text von einer Hand, nämlich derjenigen Guarinos, stammt.⁵³ Die sprachliche Qualität dieses Urkundentyps muss *a priori* nicht ausschließen, dass doch Guarino für die lateinische Textfassung (mit)verantwortlich war, da das Genus der Verträge eben noch einem anderen Sprachniveau folgte.

Einen interessanten Einblick geben die Namen der ausführenden Kanzlisten und der Zeugen; ich zitiere jeweils die Form des griechischen Teils und diejenige in der Version Guarinos gemäß des Casus im Vertrag: Θεοφυλάκτου τοῦ Βασιλικοῦ – *Theofilacti Vasilicho*; Γαρίνου Νδεγαρίνης – *Guarini a Guarinis* (so auch im autographen Erklärungstext zum Notarsignet); (ab hier im Griechischen Genetivus absolutus, im Lateinischen Ablativus absolutus in der Zeugenliste) Δημητρίου Παλαιολόγου τοῦ Γουδέλη – *Demetrio Paleologo Gudeli*; Δημητρίου Παλαιολόγου τοῦ Φακρασῆ – *Demetrio Paleologo Facrassi*; Ἀνδρονίκου Ἀποκαύκου τοῦ Μελισσηνοῦ – *Andronico Apocauco Mellisino*; Νικολάου τοῦ Δερμοκαΐτου – *Nicolao Dromocati*; Ντζανάκη Τζαμπάνη – *Zanachio Za(m)pani*; Γεωργίου Γριμάνη – *Georgio Grimani*; Θωμᾶ Μολίνω (Genetiv) – *Thoma Molino*; Ἀνδρέου Ντζάννε – *Andrea Çanne*.

Die direkte Transkription von Graeca ins Lateinische (und *vice versa*) unterstreicht in aller Deutlichkeit, wie auch die westlichen Gelehrten der Zeit (aus dem direkten Kontakt) der byzantinischen, allen voran der itazistischen Aussprache folgten (η → i; siehe auch αι → e, β → v); bei Δημήτριος wurde die im Lateinischen geläufige übliche Form *Demetrius* beibehalten (anstelle von Dimitrios). Man war damals noch weit entfernt von einer phonetischen Annäherung an die klassische Aussprache (und einer Debatte um die korrekte Aussprache des Altgriechischen wie durch Erasmus von Rotterdam mit seinem 1528 in Basel erschienenen *De recta Latini Graecique sermonis pronuntiatione dialogus*).⁵⁴ Die Übertragung von Δερμοκαΐτου in *Dromocati* ist ein Lapsus, der sich weder aus einer Verlesung noch aus einer phonetischen Verwechslung erklärt, geschweige denn dass damit eine etymologische Anpassung versucht wurde. Eine plausible Erklärung dieser verballhornten Form könnte sein, dass man den griechischen Namen an eine ähnlich klingende Namensform im Italienischen anpasste, ohne sich um die griechische

⁵³ Abbildung bei Dölger, Facsimiles, taf. VII, n. 14.

⁵⁴ Bywater, Erasmian pronuntiation; Caragounis, Error.

Form zu kümmern. Umgekehrt erkennt man aber auch, wie im Griechischen in der phonetischen Wiedergabe von *z* die vernakuläre Form $\nu\tau+\zeta$ ($\nu\tau$ mit dem Lautwert eines „d“) Einsatz findet; die lateinischen Familiennamen sind gar nicht mehr an irgendeine Konjugation angepasst, sondern *tale quale* transliteriert. Guarinos Name ist gar sehr entstellt worden (Γαρίνου Νδεγαρίνης – *Guarini a Guarinis*), die Filiation erhält im Griechischen bemerkenswerterweise die Präposition *de* in der ebenso vernakulären Kombination $\nu\delta$ (= *d*). Da die Silbe *gua* beide Male mit $\gamma\alpha$ wiedergegeben ist, wurde *u* möglicherweise kaum artikuliert.

Sprachlich konnte sich Guarino mit dem formalisierten Vertragstext also keineswegs als Humanist profilieren. Dennoch stellt dieses Dokument eine bemerkenswerte Neuerung dar, die auf Guarino zurückzuführen ist. Zum ersten Mal ist hier in einem Original der byzantinischen Kaiserkanzlei die unter Anleitung des Florentiner Kanzlers Coluccio Salutati und unter Entwicklung des Humanisten Poggio Bracciolini 1402 eben erst in Florenz neue kreierte Humanistenschrift (1402)⁵⁵ verwendet, und zwar in einer Buchschriftform, nicht in einer Kursive. Sie übertrifft an Eleganz und Lesbarkeit sogar die griechische Schrift trotz deren kalligraphischen Anspruches. Dennoch ist damit die *humanistica* noch nicht in die lateinischen Urkunden der Kaiserkanzlei fix eingeführt, denn in den (rein lateinisch) abgefassten Briefen in den Westen wird weiterhin die gotische Schrift verwendet. Doch zeigt sich ab dieser Urkunde Guarinos in den folgenden erneuten Verträgen mit Venedig die konsequente Beibehaltung der *humanistica*. Die Kaiserkanzlei war damit immerhin mit einer neuen Schrift konfrontiert, setzte diese aber noch nicht allgemein um. Der Vertrag ist diesbezüglich noch gar nicht gewürdigt worden.

⁵⁵ Siehe De la Mare, *Humanistic Script*; Herde, *Schrift*; Förster - Fenz, *Abriß*, 258/259; Zamponi, *Scrittura*.

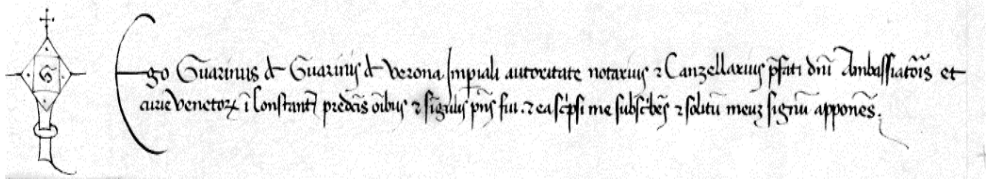


Abb. 1: Notarsignet des notarius Guarino von Verona im Dienste des venezianischen Gesandten in Konstantinopel (Abb. nach Dölger, F., *Facsimiles byzantinischer Kaiserurkunden*, München 1931, taf. VII, n. 14)

Fallbeispiel: Giovanni Aurispa (1422)

Das Schreiben, für das Giovanni Aurispa als Verfasser verantwortlich zeichnet, ist ein Brief des byzantinischen Kaisers Ioannes VIII. Palaiologos an den Fürsten Gianfrancesco I. Gonzaga von Sommer 1422, der nur aus der kopialem Überlieferung der Werke des Humanisten,⁵⁶ nicht als originales Kanzleiprodukt erhalten ist.⁵⁷ Obwohl es sich um ein sehr kurzes Schreiben handelt, erkennt man doch eine Tendenz, das Niveau des Schreibens gegenüber schlichtem Kanzleistil ein wenig zu erhöhen und auch mit einem *cursus* zu verfeinern. Ich führe im Folgenden den Nucleus des Briefes (ohne Protokoll und Datierungsvermerk) an und markiere *cursus* und stilistische Feinschliffe, die vom Standardvokabular abweichen. Die Verweise auf parallele Formulierungen sind nicht als Quellen zu verstehen, sondern sie sollen zeigen, wie ein belesener lateinischer Gelehrter Phrasen aus seinem sprachlichen und phraseologischen Fundus einzusetzen wusste. Dieser Text konfrontiert gleich mit der Frage, ob man für den *cursus* eine Synaloiphe (zu einer Silbe) oder getrennte Aussprache von Vokalen an Wortgrenzen (in zwei Silben) anzusetzen hat. Im Text wurde die „Idealversion“ notiert, d.h. welche Leseform einen *cursus* ergibt. Sicherheit für einen tatsächlich intendierten *cursus* kann hier nur eine zukünftige Untersuchung des gesamten Briefbestandes Aurispas ergeben. Nimmt man den Idealfall an, scheint es so,

⁵⁶ Es handelt sich um die Codices Ottobonianus lat. 1153, f. 39^r (s. XV; online im Handschriftenportal der Bibliotheca Vaticana: https://digi.vatlib.it/view/MSS_Ott.lat.1153<05.09.2018>) und Vaticanus latinus 3370, f. 23^r (s. XV), eine Kopie des Ottobonianus.

⁵⁷ Schreiner, Giovanni Aurispa, 624; zur Person siehe auch Bigi, Aurispa. – Das Schreiben fehlt in Dölger - Wirth, Regesten 5.

als ob auslautender Vokal + *m* keine Synaloiphe mit dem Vokal des nächsten Wortes eingehen, direkt aufeinandertreffende Vokale an der Wortgrenze hingegen schon. Ebenfalls verlangt noch eine Detailanalyse, inwieweit *i* als Halbvokal zu werten ist und vor allem ob es unterschiedliche Wertungen im Hinblick auf den Folgevokal *e* oder *a* gibt (wie es hier scheint).⁵⁸

*Benivolentia et singularis quaedam amicitia tua erga nos undique auribus nostris insonat.*⁵⁹ *id enim pridem quorundam relatu audieramus* (mit Synaloiphe: trispondaicus oder planus, wenn *i* als Halbvokal gelesen wurde) *nec minus tuis suavitate plenissimis litteris animadvertimus* (cursus tardus, ein Polysyllabon); *et nuper Ioannes Platinderus, vir egregius, quem ad Italiae partes miseramus* (trispondaicus, Nebenform), *vero relatu nobis manifestavit* (cursus planus, ein Polysyllabon). *quas ob res laetati fuimus; libenter enim ad te amandum inducimur* (cursus tardus, ohne Synaloiphe), *et abs te amari nobis est gratissimum* (cursus tardus, mit Aphairese); *et quoniam, ex nobis coniecturam facientes* (trispondaicus, Nebenform, oder cursus planus, wenn *i* als Halbvokal gelesen wurde),⁶⁰ *statum nostrum ut sentias* (cursus tardus, ohne Synaloiphe und mit *consillabificatio*⁶¹), *scimus te maxime desyderare* (cursus planus, ein Polysyllabon), *vellemus quidem meliora scribendi materiam*⁶² *habuisse* (cursus velox oder trispondaicus, Nebenform, wenn *i* als Halbvokal gelesen wurde); *utque est, tamen significandum tibi remur* (trispondaicus, Nebenform, mit *consillabificatio*).

Semper cum Christi infidelibus manifestum aut occultum mortale bellum gerimus; nunc vero ab ipsis acrius solito vexamur (trispondaicus, Nebenform) *fueruntque pridem hae partes ruinae eminenti propinquae* (cursus planus), *nec adhuc extra periculum*⁶³ *esse videmur* (cursus planus), *ut latius claritudinem tuam [certiorem reddet] Paulus Macrochori, vir egregius, quem ad Italiam ob aliqua nostra negocia mittimus* (cursus tardus, nicht rein); *tu vero ad nostrum singulare solamen* (cursus planus), *semper cum*

⁵⁸ Ich danke Christine Ratkowsch für eine kritische Durchsicht der Klauselanalyse und für wichtige Hinweise.

⁵⁹ *auribus insonare* mehrmals bei Augustinus (und bei den Kirchenvätern) bezeugt, vgl. z.B. conf. 11, 8.

⁶⁰ Seit Plautus gängige Wendung, mehrmals auch bei Cicero belegt.

⁶¹ Zum Terminus siehe Stotz, Handbuch 4, 485, § 25.8.

⁶² Zu *materia scribendi* vgl. Plin. epist. 9, 2, 1.

⁶³ Ebenso bei Cicero (*extra periculum esse*) bezeugt, vgl. etwa inv. 2, 133.

*nuncios facultas aderit, nobis de statu tuae felicitatis rescribe (cursus planus), quam semper Deus augmentet (sic) optamus*⁶⁴ (cursus planus).⁶⁵

Wenn die kopiale Überlieferung korrekt ist, zeigt sich also eine gute Vertrautheit mit dem *cursus* (mit einer deutlichen Präferenz für den *cursus planus*, sowohl bei schwächeren als auch bei stärkeren Pausen). Zu betonen ist, dass Aurispa ebenso von der trispöndäischen *cursus*-Nebenform Gebrauch macht. Semantisch und phraseologisch lassen sich keine Hinweise finden, dass ein griechisches Konzept einfach nur auf Latein übertragen wurde. Aurispa dürfte damit das Schreiben ganz in seinem Sinn nach den Vorgaben des Kaisers bzw. verantwortlichen Beamten formuliert haben.

Fazit

In jüngster Zeit wurde in der Forschung besonders die Rolle von Byzanz innerhalb der europäischen Geschichte betont (und nicht mehr als ein fernes exotisches Reich, das Europa nur peripher tangiert).⁶⁶ Das Mittelalter ist im Westen wie im Osten von ständigen Kontakten und wechselseitigen Einflüssen geprägt. Der hier hervorgehobene Fokus auf die zentrale Verwaltungskanzlei in Konstantinopel zeigt anhand eines Details, wie man in der Wahl der Kommunikationssprache neue Wege ging und (Mittel)Latein in gewisse Urkundenformen einführte. Es ist dies freilich nur ein kleines Terrain, in dem die Forschung zum Mittellatein neue Impulse erhalten kann; weitere Aspekte bieten etwa Lehnwörter,⁶⁷ der Einfluss literarischer Sujets und die kulturgeschichtliche Einordnung (und Aufarbeitung) der umfangreichen Übersetzungsliteratur (in beide Richtungen).

⁶⁴ Zur Konstruktion vgl. etwa Aug. serm. 359B (= Dolbeau 2), 1 coll. Dolbeau ²2009 p. 328 l. 2 (*cui optamus deus fructum tribuere dignetur*).

⁶⁵ Text nach Sabbadini, Carteggio, 5/6.

⁶⁶ Vgl. zuletzt etwa die Ausstellung auf der Schallaburg 2019 (<https://www.schallaburg.at/de/ausstellung/byzanz-der-westen-1000-vergessene-jahre> <05.08.2018>; siehe dazu auch die Begleitbände Daim - Heher - Rapp, Menschen, Bilder, Sprache, Dinge 1 und Daim - Gastgeber - Heher - Rapp, Menschen, Bilder, Sprache, Dinge 2.

⁶⁷ Siehe dazu etwa Zervan, Lehnwörter.

Bibliographie

- Bandini, M., Contributo all'identificazione di codici greci appartenuti a Guarino Veronese, *SCO* 44 (1995), 395–398.
- Berschlin, W., Griechisch-lateinisches Mittelalter. Von Hieronymus zu Nikolaus von Kues, Bern-München 1980 (englische aktualisierte Übersetzung von Jerold C. Frakes *Greek Letters and the Latin Middle Ages: from Jerome to Nicholas of Cusa*, Washington 1988).
- Bezza, G., *Arcana Mundi*. Antologia del pensiero astrologico antico, Milano 1995.
- Bianconi, D., Un nuovo codice appartenuto a Manuele Crisolora (Heid. Pal. gr. 375), *Segno e Testo* 11 (2013), 375–386.
- Bigi, E., Art. Aurispa Giovanni, in: *Dizionario Biografico degli Italiani* 4 (1962), 593–595.
- Bywater, I., *The Erasmian pronunciation of Greek and its precursors: Jerome Aleander, Aldus Manutius, Antonio of Lebrixa*, London 1908.
- Caragounis, Ch. C., The Error of Erasmus and Un-Greek pronunciations of Greek, *Filologia Neotestamentaria* 16, 8 (1995), 151–185.
- Carteggio di Giovanni Aurispa, ed. R. Sabbadini, Roma 1931.
- Chiesa, P., L'impiego del "cursus" in sede di critica testuale: una prospettiva diagnostica, in: *Meminisse iuvat*. Studi in memoria di Violetta de Angelis, ed. F. Bognini, Pisa 2012, 279–304.
- Classen, P., Zur Geschichte der Frühscholastik in Österreich und Bayern, *MIÖG* 67 (1959), 249–277.
- Classen, P., Das Konzil von Konstantinopel 1166 und die Lateiner, *ByzZ* 48 (1955), 339–368.
- Daim, F. - Gastgeber, Ch. - Heher, D. - Rapp, C., *Menschen, Bilder, Sprache, Dinge. Wege der Kommunikation zwischen Byzanz und dem Westen 2: Menschen und Worte*, Mainz 2018 (Byzanz zwischen Orient und Okzident 9, 2).
- Daim, F. - Heher, D. - Rapp, C., *Menschen, Bilder, Sprache, Dinge. Wege der Kommunikation zwischen Byzanz und dem Westen 1: Bilder und Dinge*, Mainz 2018 (Byzanz zwischen Orient und Okzident 9, 1).
- De la Mare, A. C., *Humanistic Script: The First Ten Years*, in: *Das Verhältnis der humanisten zum Buch*, edd. Krafft, F. - Wuttke, D., Boppard 1977, 89–110.
- Demetracopoulos, J. A., The Sitz im Leben of Demetrius Cydones' Translation of Pseudo-Augustine's Soliloquia. Remarks on a recent edition, *Quaestio* 6 (2006), 191–258.
- Di Capua, F., *Il ritmo prosaico nelle lettere dei Papi e nei documenti della Cancelleria romana dal IV al XIV secolo*, 3 Bde: I 1: Leone Magno; I 2: Da Cornelio a Damaso; II 1: Dal latino cristiano al latino della cancelleria papale; II 2: Da Sirico a Sisto III; III 1: Il latino letterario medievale e lo stile della curia romana; III 2: Da Ilaro a Ormisda, Roma 1937–1946.
- Dihle, A., Zu den Ovid-Übersetzungen des Maximus Planudes, in: *Ovid, Werk und Wirkung*. Festgabe für Michael v. Albrecht zum 65. Geburtstag, ed. W. Schubert, Bd. 2, Frankfurt am Main 1999, 993–1003.
- Dionisotti, A. C., Greek Grammars and Glossaries in Carolingian Europe, in: *The Sacred Nectar of the Greeks: The Study of Greek in the West in the Early Middle Ages*, ed. Herren, M., London, 1988, 1–56.
- Dölger, F. - Wirth, P., *Regesten der Kaiserurkunden des Oströmischen Reiches von 565–1453*, 2. Teil: Regesten von 1025–1204, München ²1995.
- Dölger, F.-Wirth, P., *Regesten der Kaiserurkunden des Oströmischen Reiches von 565–1453*, 5. Teil: Regesten von 1341–1453, München-Berlin 1965.

- Dölger, F. - Karayannopoulos, J., Byzantinische Urkundenlehre, 1. Abschnitt: Die Kaiserurkunden, München 1968 (Handbuch der Altertumswissenschaft XII 3, 1, 1).
- Dölger, F., Facsimiles byzantinischer Kaiserurkunden, München 1931.
- Dölger, F., Regesten der Kaiserurkunden des Oströmischen Reiches von 565–1453, 4. Teil: Regesten von 1282–1341, München-Berlin 1960.
- Dondaine, A., Hugues Éthérien et le concile de Constantinople de 1166, HJ 77 (1958), 473–483.
- Dondaine, A., Hugues Éthérien et Léon Toscan, AHMA 57 (1952), 67–134.
- Drocourt, N., Diplomatie sur le Bosphore, Les ambassadeurs étrangers dans l'empire byzantin des années 640 à 1204, 2 Bde., Louvain-Paris-Bristol CT 2015.
- Erismann, Ch., From Byzantium to the Latin West: nature and person in the thought of Hugh of Honau, in: Knotenpunkt Byzanz. Wissensformen und kulturelle Wechselbeziehungen, edd. Speer, A. - Wirmer, D., Berlin 2012, 232–245.
- Feo, M., Petrarca e il mondo greco, Bd. 1., Atti del convegno internazionale di studi, Reggio Calabria, 26–30 novembre 2001, Firenze 2007 (Quaderni petrarcheschi 12).
- Fichtenau, H., Magister Petrus von Wien († 1183), MIÖG 63, 3/4 (1955), 283–297.
- Fisher, E. A., Planudes' Greek Translation of Ovid's Metamorphoses, New York-London 1990.
- Flogaus, R., Der heimliche Blick nach Westen. Zur Rezeption von Augustins De trinitate durch Gregorios Palamas, JÖByz 46 (1996), 275–297.
- Fodor, N., Die Übersetzungen lateinischer Autoren durch M. Planudes. Dissertation Universität Heidelberg 2004, doi: 10.11588/heidok.00008700 (25.06.2018).
- Förster, H. - Fenz, Th., Abriß der lateinischen Paläographie, dritte, überarbeitete und erweiterte Auflage, Stuttgart 2004.
- Gastgeber, Ch., Changes in Documents of the Byzantine Chancellery in Contact with the West (Michael VIII and Andronikos II Palaiologos). Language, Material, and Address, in: Diplomatie byzantine (V^e–XV^e s.), edd. Malamut, E. - Drocourt, N., Leiden 2019 (im Druck).
- Gastgeber, Ch., Die Brücke in den Westen, Griechisch-byzantinischer Kulturtransfer in der Renaissance, in: Byzantium as Bridge between West and East, edd. Gastgeber, Ch. - Daim, F., Wien 2015 (Veröffentlichungen zur Byzanzforschung 36), 291–316.
- Gastgeber, Ch., Die lateinische „Übersetzungsabteilung“ der byzantinischen Kaiserkanzlei unter den Komnenen und Angeloi, Dissertation Universität Wien, Wien 2001, 3 Bde.
- Gastgeber, Ch., Die lateinische Übersetzungsabteilung der byzantinischen Kaiserkanzlei unter den Komnenen und Angeloi. Neue Ergebnisse zur Arbeit in der byzantinischen Kaiserkanzlei, in: Byzance et le monde extérieur, *Contacts, relations, échanges*. Actes de trois séances du XX^e Congrès international des Études byzantines, Paris, 19–25 août 2001, edd. Balard, M. - Malamut, E. - Spieser, J.-M., Paris 2005 (Byzantina Sorbonensia 21), 105–122.
- Gastgeber, Ch., Die unpersönliche kaiserliche Selbstbezeichnung. Entwicklung und Wandel 867–1204, Römische Historische Mitteilungen 45 (2003), 117–148.
- Gastgeber, Ch., Kaiserliche Schreiben des 9. Jahrhunderts in den Westen. Neue Aspekte der Übersetzungsfrage und der materiellen Ausstattung, in: Quellen zur byzantinischen Rechtspraxis, Aspekte der Textüberlieferung, Paläographie und Diplomatie. Akten des internationalen Symposiums Wien, 5.–7.11.2007, ed. Ch. Gastgeber, Wien 2010 (Veröffentlichungen zur Byzanzforschung 25), 89–106.
- Häring, N. M., The Liber de differentia naturae et personae by Hugh Etherian and the letters addressed to him by Peter of Vienna and Hugo of Hohenau, Medieval Studies 24 (1962), 1–34.

- Herde, P., Die Schrift der Florentiner Behörden in der Frührenaissance (ca. 1400–1460). Ein Beitrag zur Frage des Übergangs von der gotischen zur humanistischen Schrift, *Archiv für Diplomatik und Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde* 17 (1981), 302–335.
- Hiestand, R., Zum Leben und zur Laufbahn Wilhelms von Tyrus, *Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters* 34 (1978), 345–380.
- Hörandner, W., *Der Prosarhythmus in der rhetorischen Literatur der Byzantiner*, Wien 1981 (Wiener Byzantinistische Studien 16).
- Hunger, H., Prochoros Kydones, Übersetzung von acht Briefen des Hl. Augustinus, Wien 1984 (WS Beihefte 9).
- Hunger, H., Prochoros Kydones' Übersetzungen von S. Augustinus, *De libero arbitrio* I 1–90 und *Ps.-Augustinus, De decem plagis Aegyptiorum*, Wien 1990 (WS Beihefte 14).
- Huygens, R. B. C., *Willelmi Tyrensis archiepiscopi Chronicon / Guillaume de Tyr Chronique, Identification des sources historiques et détermination des dates* par H. E. Mayer et G. Rösch, 2 Bde., Turnhout 1986 (Corpus Christianorum, Continuatio mediaevalis 63–63A).
- Irigoin, J., Les manuscrits grecs de Denys l'Aréopagite en Occident, les empereurs byzantins et l'abbaye royale de Saint-Denis en France, in: *Denys l'Aréopagite et sa postérité en Orient et en Occident. Actes du Colloque International, Paris, 21–24 septembre 1994*, ed. de Andia, Y., Paris 1997 (Collection des Études Augustiniennes, Série Antiquité 151), 19–23.
- Irmscher, J., Ovid in Byzanz, *ByzSlav* 35 (1974), 28–33.
- Janson, T., Prosarhythmus und Stufenvergleich, *Eranos* 76 (1978), 171–178.
- Janson, T., *Prose Rhythm in Medieval Latin from the 9th to the 13th Century*, Stockholm 1975.
- Kalamakes, D. Ch., *Ἀνθολόγιον ἐκ τῶν ἔργων Ἀγούστίνου Ἰππῶνος, ἐξέλληνισθὲν ὑπὸ Δημητρίου τοῦ Κυδῶνη*, Athenai 1996.
- Kapriev, G., Das byzantinische Kulturmodell des 12. Jahrhunderts in der Sicht des Hugo Etherianus (ca. 1110/20–1182), *Peitho / Examina Antiqua* 1, 5 (2014), 259–277.
- Kenney, E. J., A Byzantine version of Ovid, *Hermes* 91 (1963), 213–227.
- Koltsiou-Nikita, A., *Demetrios Cydones' Translation of Fulgentius' „De Fide“*, Introduction and Editio Princeps, Thessalonike 1999.
- Koltsiou-Nikita, A., *Demetrios Cydones' Translation of Pseudo-Augustine's „Soliloquia“*. Introduction, critical text, and indices, Athenai 2005 (Corpus Philosophorum Medii Aevi, Philosophi Byzantini 11).
- Kresten, O., Zur Chrysographie in den Auslandsschreiben der byzantinischen Kaiser, *Römische Historische Mitteilungen* 40 (1998), 139–186.
- Krikones, Ch. Th., Theodore Lascaris, *Oratio secunda contra Latinos de processione spiritus sancti* 3, in: *Θεδώρου Β' Λασκάρεως περὶ χριστιανικῆς θεολογίας λόγοι*, Thessalonike 1988 (Analekta Vlatadon 49).
- Lindholm, G., *Studien zum mittellateinischen Prosarhythmus. Seine Entwicklung und sein Abklingen in der Briefliteratur Italiens*, Stockholm 1963 (Studia Latina Stockholmiensia 10).
- Loenertz, R. J., La légende Parisienne de S. Denys l'Aréopagite. Sa genèse et son premier témoin, *AB* 69 (1951), 217–237 (Nachdr. in Loenertz, R. J., *Byzantina et Franco-Graeca*, Roma 1970 [Storia e Letteratura 118], 163–181).
- Lössl, J., Augustine in Byzantium, *JEH* 51, 2 (2000), 267–295.
- Maisano, R. - Rollo, A., *Manuele Crisolora e il ritorno del greco in occidente. Atti del Convegno Internazionale (Napoli, 26–29 giugno 1997)*, Napoli 2002.
- Maltese, E. V., Massimo Planude interprete del De Trinitate di Agostino, in: *Padri greci e latini a confronto (secoli XIII–XV)*, Atti del Convegno di studi della Società Internazio-

- nale del Medioevo Latino, Certosa del Galluzzo, Firenze, 19/20 ottobre 2011, ed. M. Cortesi, Firenze 2004 (Millennio Medievale 51), 207–219.
- Mazzucchi, C., L’Ambrosiano I 98 inf. (gr. 1057) è davvero l’Omero del Petrarca?, in: *Miscellanea Graecolatina I*, ed. F. Gallo, Roma 2013, 207–210.
- Megas, A. Ch., *Μαξίμου Πλανούδη τοῦ ὑπομνήματος εἰς τὸν Ὅνειρον τοῦ Σκιπίωνος τοῦ Μακροβίου μετάφρασις*, Thessalonike 1995.
- Mercati, G., *Notizie di Procoro e Demetrio Cidone, Manuele Caleca e Teodoro Meliteniota, ed altri appunti per la storia della teologia e della letteratura bizantina del secolo XIV*, Città del Vaticano 1931 (Studi e Testi 56/57).
- Michalopoulos, A., Ovid in Greek, Maximus Planudes’ translations of the double Heroides, *Classica et Mediaevalia* 54 (2003), 359–374.
- Omont, H., *Manuscrit des œuvres de S. Denys l’Aréopagite envoyé de Constantinople à Louis le Débonnaire en 827*, REG 17 (1904), 230–236.
- Ortoleva, V., *Maximus Planudes. Disticha Catonis in graecum translata*, Roma 1992.
- Otten-Froux, C., L’enregistrement du chrysobulle de 1192 aux Pisans, REByz 42 (1984), 241–248.
- Pade, M., Chrysoloras on Translation – a note on the meaning of *proprietas graeca*, *Renaissanceforum* 12 (2017), 53–60 (online: http://www.renaissanceforum.dk/12_2017/06_pade_chrysoloras.pdf <05.09.2017>).
- Page, G., *Literature in Frankish Greece*, in: *A Companion to Latin Greece*, edd. Tsougarakis, N. I., - Lock, P. (Brill’s Companion to European History 6), 288–325.
- Palmer, P., *Ovidii Nasonis Heroides with the Greek translation of Planudes*, Oxford 1898 (Nachdr. Hildesheim 1967).
- Papathomopoulos, M., *Μαξίμου Πλανούδη μετάφρασις τῶν Ὁβιδίου Ἐπιστολῶν*, Ioannina 1976.
- Papathomopoulos, M - Tsabare, I. - Rigotti, G., *Αὐγουστίνου Περί Τριάδος βιβλία πεντεκαίδεκα, ἅπερ ἐκ τῆς Λατίνων διαλέκτου εἰς τὴν Ἑλλάδα μετήνεγκε Μάξιμος ὁ Πλανούδης*, 2 Bde., Athenai 1995.
- Papathomopoulos, M., *Anicii Manlii Severini Boethii De consolatione philosophiae, traduction grecque de Maxime Planude*, Athenai-Paris-Bruxelles 1999 (Corpus philosophorum medii aevii, Byzantinoi philosophoi 9).
- Pavano, A., *Maximus Planudes. M. Tullii Ciceronis Somnium Scipionis in Graecum translatum*, Roma 1992.
- Pieralli, L., *La corrispondenza diplomatica dell’impero bizantino con le potenze estere nel tredicesimo secolo (1204–1282). Studio storico-diplomatistico ed edizione critica*, Città del Vaticano 2006 (Collectanea Archivi Vaticani 54).
- Pieralli, L., *Un imperatore di Bisanzio a Roma: La professione di fede di Giovanni V Paleologo*, in: *L’Union à l’épreuve du formulaire. Professions de foi entre églises d’orient et d’occident (XIII^e–XVIII^e siècle)*, edd. Blanchet, M. H. - Gabriel, F., Leuven-Paris-Bristol, CT 2016 (Collège de France – CNRS, Centre de recherche d’histoire et civilisation de Byzance 51), 97–143.
- Pistilli, G., *Art. Guarino Guarini (Guarino Veronese, Varino)*, in: *Dizionario Biografico degli Italiani* 60 (2003), 357–369.
- Pouille, E., *La bibliothèque scientifique d’un imprimeur humaniste au XV^e siècle, Catalogue des manuscrits d’Arnaud de Bruxelles à la Bibliothèque Nationale de Paris*, Genève 1963.

- Primmer, A., Rezension zu T. Janson, *Prose Rhythm in Medieval Latin from the 9th to the 13th Century*, *Gnomon* 50 (1978) 269–273.
- Primmer, A., *Rhythmus- und Textprobleme in IUL. Aug. op. imperf. 1–3*, *Wiener Studien* 88 = N.F. 9 (1975), 186–212.
- Prosopographisches Lexikon der Palaiologenzeit, edd. Trapp, E. - Beyer, H. V. - Leontiades, I. G. - Kaplaneres, S., Fasz. 10, Wien 1990 (Veröffentlichungen der Kommission für Byzantinistik I/10).
- Rackl, M., *Die griechischen Augustinusübersetzungen*, in: *Scritti di storia e paleografia. Miscellanea Francesco Ehrle*, Bd. 1, Città del Vaticano 1924 (*Studi e Testi* 37), 1–38.
- Rigotti, G., *Massimo Planude traduttore del De Trinitate di S. Agostino*, in: *La traduzione dei testi religiosi*, edd. Moreschini, C. - Menestrina, G., Brescia 1994, 185–196.
- Rollo, A., *A proposito del Vat. gr. 2239: Manuele II e Guarino (con osservazioni sulla scrittura di Isidoro di Kiev)*, *Νέα Πρώμη* 3 (2006), 373–388.
- Sabbadini, R., *Epistolario di Guarino Veronese*, vol. 1: testo, Venezia 1915 (*Miscellanea di Storia Veneta* III 8).
- Schmitt, W. O., *Lateinische Literatur in Byzanz. Die Übersetzungen des Maximus Planudes und die moderne Forschung*, *JÖByz* 17 (1968), 127–147.
- Schreiner, P., *Giovanni Aurispas in Konstantinopel. Schicksale griechischer Handschriften im 15. Jahrhundert*, in: *Studien zum 15. Jahrhundert. Festschrift für Erich Meuthen*, edd. Helmuth, J. - Müller, H., München 1994, 623–633.
- Schrenk, L. P., *Augustine's De Trinitate in Byzantine Skepticism*, *GRBS* 30 (1989), 451–456.
- Sideras, A., *Eine byzantinische Invektive gegen den Verfasser von Grabreden. Ἀνωμόμου μοναχία εἰς μοναχοῦντας*, Wien 2002 (*Wiener Byzantinistische Studien* 23).
- Sideri-Tollia, A., *Παρατηρήσεις εἰς Μ. Πλανούδη Μετάφρασιν Ἀ΄ Ἐπιστολῆς τῶν Ἡρωίδων τοῦ Οβιδίου*, *EEAth* 26 (1977–1978), 364–373.
- Stotz, P., *Handbuch der lateinischen Sprache des Mittelalters*, 4. Band: *Formenlehre, Syntax und Stilistik*, München 1998 (*Handbuch der Altertumswissenschaft* II 5, 4).
- Theiner, A. - Miklosich, F., *Monumenta spectantia ad unionem ecclesiarum Graecae et Latinae maiorem partem e sanctoribus Vaticani tabulariis edita*, Wien 1872.
- Théry, G., *Études dionysiennes, I, Hilduin, traducteur de Denys*, Paris 1932.
- Thorndike, L., *A History of Magic and Experimental Science*, vol. IV, New York 1934.
- Thorn-Wickert, L., *Manuel Chrysoloras (ca. 1350–1415)*, Frankfurt am Main 2006 (*Bonner Romanistische Arbeiten* 92).
- Trizio, M., „Un uomo sapiente ed apostolico“. *Agostino a Bisanzio: Gregorio Palama lettore del De trinitate*, *Quaestio* 6 (2006), 131–189.
- Tsougarakis, N. I., *The Latin Religious Orders in Medieval Greece, 1204–1500*, Turnhout 2012.
- Valiavitcharska, V., *Rhetoric and Rhythm in Byzantium, The Sound of Persuasion*, Cambridge 2013.
- Verpeaux, J., *Pseudo-Kodinos, Traité des offices. Introduction, texte et traduction*, Paris 1966.
- Wilson, W. J., *An Alchemical Manuscript by Arnaldus de Bruxella*, *Osiris* 2 (1936), 230–231.
- Zamponi, St., *La scrittura umanistica*, *Archiv für Diplomatik* 50 (2004), 467–504.
- Zervan, V. unter Mitarbeit von Kramer, J. - Römer, C. - Metzeltin, M. - Pavlović, B. - Cuomo, A. M., *Die Lehnwörter im Wortschatz der spätbyzantinischen historiographischen Literatur (Byzantinisches Archiv 34)*, Berlin-Boston 2018.